

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:

80

vom:

2025-09-10

Autor:

Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

Zusammenfassung:

Die Finanzbehörden kontrollieren Unternehmen mit wiederholten steuerlichen Verlusten ohne Kapitaleinlagen. Die Vorschrift zu „nachhaltigen Verlusten“ wurde 2022 abgeschafft, andere Regelungen zu Scheingesellschaften bleiben bestehen. Steuerliche Verluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, meist jedoch nur bis 80 % des Gewinns. Zivilrechtlich sind Verluste nach Höhe gestaffelt: unter einem Drittel, über einem Drittel ohne oder mit Unterschreitung des Mindestkapitals. Bei Verlusten über dem Mindestkapital muss eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Für die Jahre 2020–2022 galten Sonderregelungen. Die Pflichten der Verwalter bleiben bestehen, bei Verstoß drohen Geldstrafen.

1 Steuerliche Verluste

1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Bekanntlich¹ sind² die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.³

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2025 ein Verlust auftreten, bitten wir, mit uns binnen Kürze Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

1.2 Abschaffung der Bestimmungen zu den „nachhaltigen Verlusten“

Bekanntlich⁴ wurden die Bestimmungen⁵ zur „Untätigkeit aufgrund nachhaltiger Verluste“

1 Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 64/2012, Nr. 67/2013, Nr. 65/2015, 96/2022, 93/2023 und 70/2024

2 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010

3 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011

4 Siehe unser Rundschreiben 96/2022

5 durch Art. 9 des Gesetzesdekrets DL 21.6.2022 Nr. 73, umgewandelt in Gesetz 122/2022

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

(d.h. bei steuerlichen Verluste für 5 aufeinander folgende Jahre⁶) im Jahr 2022 abgeschafft, und zwar mit Wirkung ab dem am 31. Dezember 2022 endenden Steuerzeitraum. Infolge der Änderungen gelten daher die negativen Auswirkungen für Gesellschaften mit nachhaltigen Steuerverlusten⁷ für die Steuerperioden **2022 und folgende nicht mehr**.

Darüber hinaus bleiben die anderen Bestimmungen zu den sogenannten **Scheingesellschaften** oder „nicht operativen Gesellschaften“ (aufgrund unzureichender Umsatzerlöse⁸) weiterhin unberührt und gelten also auch für die Steuerperiode 2025.

1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften

Steuerliche Verluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Sie können allerdings nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode verwendet werden.⁹

Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen und verrechnet werden¹⁰.

2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen getroffen:

- 1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
- 2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals¹¹,
- 3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen¹².

2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen¹³.

2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00¹⁴ bei einer GmbH (Euro 1,00 bei einer vGmbH)¹⁵ oder Euro 50.000,00¹⁶ bei einer AG¹⁷, ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates falls dieser vorhanden ist. Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter

6 in einem Fünfjahreszeitraum steuerliche Verluste in 4 Jahren und ein besteuertes Einkommen in einem Jahr, das niedriger als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist gemäß Art. 2, Abs. 36-decies GD 138/2011

7 gemäß Artikel 30 des Gesetzes 724/94; siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 84/2021 hierzu.

8 gemäß Artikel 30, L. 724/94

9 Art. 23, Abs. 9 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 – Art. 84, Abs. 1 und 2 DPR 917/1986

10 Abs. 2 Art. 84 DPR 917/1986

11 Art. 2446 + 2482-bis ZGB

12 Art. 2447 + 2482-ter ZGB

13 bei Verlusten von „weniger als“ einem Drittel des Stammkapitals, die sich auf den Mindestbetrag des Stammkapitals auswirken, ist unklar, ob die Bestimmungen für Verluste von „mehr als“ einem Drittel des Stammkapitals, die sich auf den Mindestbetrag des Stammkapitals auswirken, sinngemäß anzuwenden sind oder nicht;

14 Mindestgrenze gemäß Art. 2463 Nr. 4 des italienischen ZGB, wie in Art. 2482-ter vorgesehen; siehe hierzu auch Fußnote 18

15 Vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß Art. 2463 bis (eingeführt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24.1.2012); Anmerkung: Der Wortlaut von Art. 2482-ter des italienischen ZGB, sieht die Verpflichtung vor, das Stammkapital auf das in Art. 2463 Abs. 2 Nr. 4 ZGB, festgelegte Mindestkapital (10.000 Euro) wieder aufzufüllen. Diese Bestimmung dürfte sich bei vGmbH (im Interpretationswege) auf das neue gesetzliche Mindestkapital von 1 Euro gemäß Absatz 4 desselben Art. 2463 BGB beziehen (Notariatskammer – Studie Nr. 892-2013/I).

16 Art. 2327 ZGB

17 Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

und der Aufsichtsrat falls ernannt verantwortlich.

2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00¹⁸ bei einer GmbH (Euro 1,00 bei einer vGmbH)¹⁹ oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Minimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

2.4 Vorübergehend Regelung der Verluste der Jahre 2020, 2021 und 2022

Aufgrund des Covid-19 Notstandes wurde im Rahmen von verschiedenen Erleichterungen für Unternehmen ein Artikel²⁰ betreffend Verlustabdeckung eingeführt und zwar für die Deckung von handelsrechtlichen Verlusten, die in den am 31.12.2020 und 31.12.2021 laufenden Geschäftsjahren erwirtschaftet wurden. Dieser Verzicht wurde dann für das zum 31.12.2022 laufende Geschäftsjahr verlängert²¹. Für diese Verluste wurde ein Teil der Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Verlustausgleichspflicht²² und die Auflösungsgründe der Gesellschaften²³ **für fünf Jahren ausgesetzt**.

Die Frist, bis zu der der Verlust der vorgenannten Jahre auf weniger als ein Drittel verringert werden muss²⁴, wird auf das **fünfte** folgende Geschäftsjahr verschoben; die Hauptversammlung, die die Bilanz für dieses Jahr feststellt, verringert das Kapital im Verhältnis zu den festgestellten Verlusten.

Daher müssen die Verluste des Jahres 2020 bis 2025 ausgeglichen werden, die Verluste des Jahres 2021 bis 2026 und die Verluste des Geschäftsjahres 2022 bis 2027. Mit dem Jahresabschluss 2023 kehrt man zur vollständigen Anwendung der Regelung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals aufgrund von Verlusten zurück.

Nachdem es in der praktischen Anwendung dazu verschiedene Interpretationsmöglichkeiten²⁵ gibt, ist von Fall zu Fall über die Vorgangsweise zu entscheiden.

Die anderen Verpflichtungen der Verwalter im Falle von Verlusten bleiben jedoch bestehen, und zwar:

- unverzügliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung²⁶, um die Gesellschafter über den Verlust von mehr als einem Drittel des Kapitals zu informieren

18 Die Mindestschwelle des Stammkapitals gemäß Absatz 2 Nummer 4 des Artikels 2463 des italienischen Zivilgesetzbuches, wie von Artikel 2482-ter ZGW erwähnt; und nicht diejenige, die ihn auf 1 Euro festlegt ist (Artikel 2463 vierter Absatz ZGB). Dieser Koordinierungsmangel des Gesetzgebers hat dazu geführt, dass in der Rechtslehre und der notariellen Praxis es inzwischen unumstritten ist, dass das Mindestkapital der GmbH mit 1 Euro anzusetzen ist (Studie der Notariatskammer Nr. 892-2013/I, Höchste Notarratsauskunft Mailand143/2015, Gerichtsurteil von Udine 26.9.201.). Genauer gesagt besagt die notarielle These, dass bei einer GmbH mit einem Kapital von mindestens 10.000 Euro, die einen Verlust von mehr als 1/3 des Kapitals von 10.000 Euro erleidet, die Gesellschaft entweder ihr Kapital herabsetzen oder sich umwandeln muss. Wenn sie sich für eine Herabsetzung entscheidet, kann sie ein Stammkapital von weniger als 10.000 Euro festlegen, sofern es mindestens 1 Euro beträgt. In diesem Fall müssen die übrigen Bedingungen gemäß Art. 2463 Abs. 4 und 5 erfüllt sein. Das gleiche Verfahren gilt, wenn das Kapital weniger als 10.000 Euro beträgt und das Mindestkapital 1 Euro beträgt.

19 Siehe Fußnote 15

20 Art. 6 GD Nr. 23 vom 08/04/2020, in der Fassung von Artikel 3 Absatz 1ter der Gesetzesverordnung Nr. 228 vom 30.12.2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 15 vom 25.2.2022.

21 durch Art. 3 Abs. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 198 vom 29.12.2022 umgewandelt in Gesetz Nr. 14 vom 24.2.2023

22 Artikel 2446 Abs. 2 und 3, 2447, 2482-bis Abs. 4, 5 und 6 e 2482-ter c.c.

23 Wie in Artikel 2484, Abs. 1 Nummer 4) und 2545-duodecies Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehen

24 Gemäß Artikel 2446 Abs. 2 und 2482-bis Abs. 4 c.c.

25 Unter anderem die Auskunft Nr. 191 des Notariatsrates von Mailand, Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Juli 2020 der Assonime, das umfangreiche Auslegungen enthält

26 sowohl in den Fällen der Artikel 2446 und 2482-bis des Zivilgesetzbuches als auch in den Fällen der Artikel 2447 und 2482-ter des Zivilgesetzbuches.

- Erstellung des Berichts über die Vermögenslage der Gesellschaft, mit den Bemerkungen des Überwachungsrates (wenn dieser bestellt ist)²⁷.

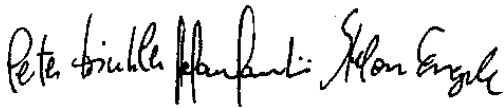
2.5 Strafen

Kommen die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Verwaltungsstrafen von Euro 1.032 bis Euro 6.197 je Verwalter vorgesehen.²⁸

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Brühlmann'.

²⁷ Siehe Maxime Consiglio Notarile di Milano 196/2021, welche die Maxime 191/2020 ersetzt

²⁸ Art. 2631 ZGB